

Bundesverband mittelständische Wirtschaft – BVMW

Mosse Palais, Leipziger Platz 15

10117 Berlin

☎ +49 (0) 30 / 53 32 06 - 0

☎ +49 (0) 30 / 53 32 06 - 50

E-Mail: [info@bvmwonline.de](mailto:info@bvmwonline.de)

Internet: [www.bvmwonline.de](http://www.bvmwonline.de)

## Stellungnahme

**zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen „Entwurf eines  
Unternehmensteuerreformgesetzes 2008“ (BT-Drucksache 16/4841)**

**anlässlich der Öffentlichen Anhörung  
vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages  
am 25. April 2007**

### Allgemeine Einschätzung aus Sicht des Mittelstands:

Mit dem „Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008“ (BT-Drucksache 16/4841) zeigt der Gesetzgeber – nach der großen Körperschaftsteuerreform mit Systemwechsel und Abschaffung des Anrechnungsverfahrens – seine Bereitschaft und Fähigkeit, auch strukturell neuartige Gesetze zu schaffen.

Das verfolgte Anliegen findet die Billigung des Mittelstandes. Die geplante Steuersatzsenkung ist zu begrüßen. Wichtige Gesichtspunkte bleiben aber im vorliegenden Gesetzentwurf zu bemängeln. Die Konzentration auf eine Absenkung des Tarifs verschlechtert die Bedingungen an anderer Stelle erheblich. Dadurch droht sich vor allem die Investitionstätigkeit mittelständischer Unternehmen abzuschwächen.

Leider zeigt der Entwurf einmal mehr die einseitige Ausrichtung an den Steuerthemen der Konzerne und Großunternehmen. Bedauerlich ist insbesondere, dass es nach wie vor keine spezielle Untersuchung der Mittelstandsrelevanz gibt. Während ausführliche Darlegungen sich mit der Gleichstellungsrelevanz und den Bürokratiekosten beschäftigen, wird die Mittelstandskomponente nicht gesondert untersucht. Dabei halten wir es gerade für kleine und mittlere Unternehmen, die nicht über entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen verfügen, für geboten, dass die Mittelstandsrelevanz von Amtswegen detailliert untersucht wird.

Eine solche Untersuchung hätte gezeigt, dass der Mittelstand voraussichtlich Hauptträger der „Gegenfinanzierungsmaßnahmen“ sein wird. Auch die eingebrachten Mittelstandskomponenten vermögen das nicht aufzuwiegen. Besonders kritisch ist

anzumerken, dass durch die gesetzestechnischen Lösungen dieser Tatbestand weiterhin verschleiert wird. Statt ein klares, einfaches Konzept vorzulegen, wird ein undurchschaubares Geflecht von „Entlastungsvorschriften“ geschaffen, das in vielen Fällen zu ungerechtfertigten Steuermehrbelastungen führt.

Nicht zuletzt die Tatsache, dass die vorgelegte Regelung erhebliche Erweiterungen der Bürokratie mit sich bringt, muss größte Bedenken erwecken. Insbesondere der Mittelstand leidet unter einer Ausweitung der Bürokratie und den dadurch entstehenden Mehrkosten.

## Mögliche Gesetzesfolgen und Änderungsvorschläge:

Im Einzelnen ist zu den geplanten Regelungen mit besonderer Relevanz für den Mittelstand folgendes anzumerken:

### Zu Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes

- **zu Nr. 6: neuer § 4h Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen („Zinsschranke“)**

Das mit dem Entwurf verfolgte Anliegen, die planmäßige Absaugung von Zinsen zwecks steuerlich verbilligter Finanzierung im internationalen Konzern zu erschweren, ist durchaus sinnvoll für den Standort Deutschland. Der Mittelstand steht bei Fremdkapitalkosten in Konkurrenz zu Konzernen. Es muss jedoch stets gesehen werden, dass das Konzept der Besteuerung gezahlter Zinsen allen Prinzipien der Gewinnermittlung widerspricht und als Ausnahme mehr als behutsam angewandt werden muss.

Es ist zu begrüßen, dass zur Zinsschranke eine mittelstandsfreundliche Gestaltung beabsichtigt ist, insbesondere, dass die Zinsschranke ausdrücklich auf Konzerne beschränkt ist. Aber es gibt mittelständische Unternehmensgruppen, die als Konzerne qualifiziert werden! Der Konzernbegriff hat nichts mit der Größe eines Unternehmens, sondern nur mit dem Zusammenhang mehrerer Unternehmen zu tun. Die Zinsschranke, die immerhin im Widerspruch zur wirklichen Gewinnsituation steht, darf nicht mittelstandsfeindlich ausgestaltet werden.

#### *Objektfinanzierung:*

Mittelständische Unternehmensgruppen können oft nur objektbezogen finanzieren, d. h. das Investitionsobjekt selbst muss „beliehen“ werden, einfachstes Beispiel: per Grundpfandrecht. Dann „hängt“ ggf. der Kredit an einer Gesellschaft mit der Folge einer vom Gesetz inkriminierten Kreditquote. Theoretisch wäre es dann möglich, die Muttergesellschaft in die Kreditaufnahme einzubeziehen. Problematisch ist aber, dass die Mutter in der mittelständischen Gruppe den Rückgriff auf Sicherheiten der Tochter

(nämlich das finanzierte Objekt) benötigt. Das kann ein Verstoß gegen die Kapitalerhaltungsvorschriften sein; außerdem besteht die Gefahr einer verdeckten Gewinnausschüttung im Sinne des Steuerrechts.

Die objektbezogene Finanzierung von neuen Sachanlagen sollte deshalb ausgenommen werden. Dies hätte zudem bei international operierenden Konzernen den Vorteil, dass echte Investitionen in Sachanlagen – diese schaffen wirklich Arbeitsplätze! – attraktiv werden. Das System ist erprobt und entspricht der Vorgehensweise bei der Prüfung des betrieblichen Schuldzinsenabzugs gemäß § 4 Abs. 4a EStG, wo ebenfalls Zinsen auf investive Darlehen voll berücksichtigt werden.

*„de minimis“-Regelung:*

Der freie Sockel von einer Million Euro für Zinsen muss als **Freibetrag** ausgestaltet werden. Die Gefahr einer versehentlichen Überschreitung der bisher vorgesehenen **Freigrenze** mit den daran anknüpfenden Folgen ist für eine mittelständische Unternehmensgruppe, die von Gesetzes wegen als Konzern qualifiziert wird, groß. Eine Steuer auf die an Banken gezahlten Zinsen „vom ersten Cent an“ ist dann – auch wenn nur 30 Prozent hinzugerechnet werden – unerträglich.

- **zu Nr. 8: Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter**

Zukünftig sollen alle Wirtschaftsgüter im Einzelwert bis zu 100 Euro zwangsweise sofort und im Einzelwert bis 1.000 Euro in einer Sammelposition über 5 Jahre abgeschrieben werden.

Die Abschreibungsregelung ist aus steuerlicher Sicht noch annehmbar; es besteht jedoch die Gefahr, dass sie aus handelsrechtlicher Sicht als Standard angesehen wird. Ein Unternehmen, das mit zahlreichen geringwertigen Wirtschaftsgütern beginnt (Hotelbetrieb!), wäre bilanziell sofort oder bald überschuldet.

Hier muss für handelsbilanzielle Zwecke ein Wahlrecht bestehen oder die Regelung als ausschließlich steuerlich gekennzeichnet werden.

- **zu Nr. 10: Abschaffung der degressiven Abschreibung**

Auch diese Maßnahme betrifft den Mittelstand besonders. Nicht nur, dass sich die Finanzverwaltung hieraus Mehreinnahmen von 3 bis 4 Mrd. Euro pro Jahr verspricht – eindeutig zu Lasten der Modernisierung des Betriebsvermögens. (Hier zeigt sich wieder die unheilvolle Tendenz, dort zu belasten, wo wirklich in Sachanlagen investiert wird.) Für den Mittelstand

entsteht das zusätzliche Problem, dass die bislang vorherrschende weitgehende Einheit von Handels- und Steuerbilanz weiter aufgelöst wird: Nach der Verlängerung der steuerlichen Abschreibungsdauern hat nur noch die degressive Abschreibung überhaupt annähernd gewährleistet, dass die Abschreibung dem tatsächlichen Werteverzehr entspricht.

Die jetzt vorgesehenen Abschreibungsverläufe wären dagegen rein fiskalisch begründet. Für die Handelsbilanz und andere außenbezogene Darstellungen muss an den degressiven Abschreibungen weitgehend festgehalten werden. Das ist mit erheblichen Folgekosten für mittelständische Betriebe verbunden. Denn während Großkonzerne bereits abweichende Rechnungswerke für Steuer und Außendarstellung nutzen, ist im Mittelstand nach wie vor die „Einheitsbilanz“ verbreitet. Die vorgesehenen Maßnahmen würden hier unübersehbare Bürokratie verursachen.

Wir plädieren daher dringend für die Beibehaltung der degressiven AfA.

- **zu Nr. 11: Änderung von § 7g EStG Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe**

Die „hinreichende“ Bezeichnung des begünstigten Wirtschaftsguts macht in der Praxis Probleme, z. B. bei der Anschaffung von EDV oder Büroeinrichtungen. Hier lässt sich zwar häufig ein Gesamtbetrag definieren (Bsp.: Anschaffung eines EDV-Netzwerks mit drei Servern und 20 Arbeitsplätzen oder Büroeinrichtung für sieben Arbeitsplätze). Die geforderte Einzelauflistung der Wirtschaftsgüter und entsprechende Bepreisung verursacht aber Probleme, da häufig z. B. ein teurerer Stuhl durch einen preiswerteren Tisch oder ein teurerer Bildschirm durch einen preiswerteren Server ausgeglichen werden. Da die Bildungs- und Auflösungs Vorschriften jedoch auf jedes einzelne Wirtschaftsgut abstellen, kommt es hier ggf. zu einer „Strafsteuer“, obwohl Gesamtvolumen und -funktionalität der Investition zutreffend beschrieben und durchgeführt sind.

Vorschlag: Bei derartigen Projekten muss eine hinreichende Beschreibung des Gesamtvorhabens zulässig sein, ohne Rücksicht darauf, dass evtl. später die Aktivierung der einzelnen Wirtschaftsgüter nicht als Sachgesamtheit in einer Summe, sondern als Einzelbestandteile erfolgt. Dies könnte im Verwaltungswege geschehen. Der Gesetzgeber müsste hierfür jedoch die gesetzlichen Grundlagen schaffen.

Die Beschränkung auf zwei Jahre ist praxisfremd, eine zeitliche Verlängerung muss möglich werden. Etwa bei Bauvorhaben kommt es oft zu unvorhersehbaren Verzögerungen, die die Grenze zwischen dem zweiten und dem dritten Geschäftsjahr überschreiten. Eine zwingende Auflösung mit einer „Strafbesteuerung“ ist nicht zu rechtfertigen.

Außerdem ist die Gewinngrenze für Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 EStG mit 100.000 Euro zu niedrig angesetzt. Zu fordern wäre eine Verdoppelung bzw. bei Personengesellschaften eine Vervielfältigung entsprechend der Anzahl der beteiligten Gesellschafter, da sonst gerade investitionsstarke Freiberuflergemeinschaften ausgeschlossen werden.

- **zu Nr. 16: § 20 Abs. 9 EStG**

Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen wird der Abzug tatsächlicher Werbungskosten ausgeschlossen. Dies wird der Tatsache nicht gerecht, dass viele Existenzgründer ihre GmbH-Einlagen – aus denen sie später Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen – zunächst durch Kreditaufnahme vorfinanzieren müssen. Die hierfür gezahlten Kreditzinsen sind bisher als Werbungskosten bei den Einnahmen aus Kapitalvermögen voll abziehbar.

Die geplante völlige Streichung des Werbungskostenabzugs würde Existenzgründungen erschweren und verstößt eindeutig sowohl gegen den Grundsatz der Leistungsfähigkeit bei der Besteuerung als auch gegen den Gleichheitsgrundsatz, da Kapitalgesellschaften entsprechende Kosten bei Gründung einer Tochtergesellschaft weitestgehend ansetzen können.

Eine praxisgerechte Lösung könnte darin bestehen, dass der Abzug derartiger Schuldzinsen bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zugelassen wird, da solche Existenzgründungen meistens auch dazu dienen, für den Gründer einen Arbeitsplatz als Gesellschafter-Geschäftsführer der GmbH zu schaffen. Damit hierüber aber nicht erst wieder das Bundesverfassungsgericht entscheiden muss, wäre eine entsprechende klarstellende gesetzliche Regelung wünschenswert.

- **zu Nr. 23: § 34a Begünstigung nicht entnommener Gewinne**

Diese Vorschrift ist viel zu kompliziert. Insbesondere drei Punkte sind zu verbessern:

- die Thesaurierung sollte auf **Gesellschaftsebene** (nicht auf Gesellschafterebene) erfolgen
- wie bei Kapitalgesellschaften darf es **keine fingierten Entnahmen** geben, sondern sie müssen durch Gesellschafterbeschluss bzw. Erklärung gegenüber dem Finanzamt ausdrücklich herbeigeführt werden
- die Thesaurierung muss auch bei **Gewinnermittlung** gemäß § 4 Abs. 3 EStG möglich sein, weil sonst alle Freiberufler und insbesondere auch große Teile des Gesundheitssektors ausgenommen sind; gerade im innovativen Dienstleistungssektor sind heute auch große Investitionen und entsprechende Eigenkapitalbildung erforderlich

## Zu Artikel 2: Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

- **zu Nr. 7: Neuer § 8c KStG Verlustabzug bei Körperschaften („Mantelkauf“)**

Der Ausschluss des Verlustabzugs bei Betriebsübertragungen trifft auch sämtliche Unternehmensnachfolgen und ist in hohem Maße mittelstandsfeindlich. Ohnehin ist die Bereitschaft der jüngeren Generation zur Übernahme von bestehenden Betrieben nicht gerade von Enthusiasmus geprägt. Das hat auch Gründe in den teilweise zu übernehmenden Altlasten wie z. B. hohen Pensionsverpflichtungen. Häufig sind auch die Wirtschaftsgüter bereits voll abgeschrieben. Andererseits soll ein Kaufpreis für die GmbH-Anteile gezahlt werden. Dieser Kaufpreis kann sich dann nicht mehr aus dem Cashflow finanzieren.

Viele zur Übergabe anstehende Betriebe sind auch nur bedingt „gesund“, und es bedarf großer Anstrengungen der nachwachsenden Generation, um das Begonnene fortzuführen und wieder auf eine zukunftsweisende Schiene zu bringen. Die hier ggf. „mitübertragenen“ Verlustvorträge entsprechen lediglich den niedrigen Buchwerten und führen somit zu keiner nennenswerten Steuervergünstigung.

Dasselbe gilt für andere Veränderungen in der Gesellschafterstruktur, etwa für Veränderungen in der Beteiligungshöhe. Diese führen zur Versagung des Verlustabzuges der Gesellschaft. Wenn in einer Verlustphase ein einzelner Gesellschafter oder eine Gruppe von Gesellschaftern bereit ist, Kapital einzuschießen, ändert sich die Beteiligungshöhe entsprechend. Wenn hierdurch der Verlustabzug entfällt, unterbleiben künftig mögliche Sanierungen durch die Gesellschafter!

Die beste **Lösung** wäre, auf die Streichung von Verlustvorträgen ganz zu verzichten. Die Obsession der Verwaltung gegenüber der angeblich ungerechtfertigten Übertragung von Verlusten sollte gerade bei niedrigen Steuersätzen der Vergangenheit angehören.

Alternativ und hilfswise wäre der Verlustvortrag bei Betriebsübergaben im Ganzen bzw. auf die nächste Generation zu gewähren. Da man sich auch bei der geplanten Erbschaftsteuerreform damit befassen muss, wie man eine „Betriebsfortführung“ definieren und nach zehn Jahren prüfen will, ist kein Hinderungsgrund erkennbar, eine analoge Regelung auch im Körperschaftsteuerrecht zu belassen bzw. so zu verbessern, dass sie praktikabel wird. Ansonsten werden Unternehmensübergaben im Mittelstand noch stärker erschwert, als dies ohnehin häufig schon der Fall ist.

In gleicher Weise muss bei fortbestehender Identität der Gesellschafter eine Sanierung durch die Gesellschafter ausgenommen werden.

## Zu Artikel 3: Änderung des Gewerbesteuergesetzes

In den Ausführungen zur Gesetzesbegründung wird dargelegt, dass die Gewerbesteuer nach derzeitigen Berechnungen um rund 50 Mrd. Euro steigen wird. – Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Ausgestaltung der „Gegenfinanzierung“ der deutsche Mittelstand Hauptleidtragender dieser Entwicklung sein wird.

Zwar ist zu begrüßen, dass die Eigenkapitalbildung durch die Reform gestärkt werden soll. Allerdings haben hauptsächlich Großkonzerne die Möglichkeiten, die Finanzierung im Konzern so umzustrukturieren, dass Fremdkapitalzinsen und Leasinggebühren etc. nicht anfallen.

Mittelständische Unternehmen haben diese Möglichkeiten nicht. Sie sind vielmehr in hohem Maße auf Fremdfinanzierung und Leasing sowie andere Nutzungsüberlassungen angewiesen. Daher trifft die Hinzurechnungsbesteuerung diese Betriebe in besonderem Maße. Der Freibetrag von 100.000 Euro, ab dem Finanzierungsentgelte berücksichtigt werden, erscheint nur auf den ersten Blick hoch. Da in Zukunft praktisch alle Nutzungsüberlassungen einschließlich Mieten für Gebäude einzubeziehen sind, wird dieser Betrag auch schon in kleineren Betrieben leicht erreicht.

*Dazu einige Beispiele:*

Viele **Personenunternehmen** werden zukünftig (mehr) Gewerbesteuer zahlen und die Entlastung bei der Einkommensteuer geht ins Leere, weil

- die Gewerbesteuer anfällt, obwohl keine oder kaum Gewinne entstehen und somit das Ausrechnungspotential verpufft bzw.
- bei Personengesellschaften sich das Anrechnungspotenzial nicht nach dem steuerlichen Gewinnanteil (Mitunternehmeranteil) sondern einem rechnerischen Buchteil richtet.

Eine hoch verschuldete **GmbH** (im Mittelstand leider immer noch kein Einzelfall) zahlt aufgrund der neuen Hinzurechnungen (mehr) Gewerbesteuern. Da es sich um kein Personenunternehmen handelt, kommt es auch zu keiner Entlastung.

**Mutige Unternehmer** werden bestraft: Es kommt etwa im Einzelhandel nicht selten vor, dass jemand ein Center anmietet und Teilflächen an kleinere Händler untervermietet. Er zahlt volle Gewerbesteuer (auf ein Viertel von 75 Prozent der Miete, nach Abzug des Freibetrags von 100.000 Euro), obwohl Dritte Nutznießer sind. Aufgrund bestehender Mietverträge kann er das auch nicht abwälzen. Seine Mieter haben auch in Zukunft keinen Verhandlungsspielraum, weil sie selbst ebenfalls zusätzlich mit der Steuer auf die Miete belastet sind. – Das ist nicht Sinn des Gesetzes, zeigt aber die mangelnde Berücksichtigung mittelständischer Strukturen.

Mittelständische **Leasingunternehmen** können in Deutschland nicht mehr operieren, weil sie wegen des Zusammentreffens der Belastung ihrer Kapitalaufnahme mit der Belastung beim Kunden gegenüber Bankfinanzierungen oder Auslandsgesellschaften, die nur *eine* Belastung auslösen, nicht mehr konkurrenzfähig sein können.

Der wichtigste Missstand ist die Belastung jeder Überlassung von Kapital bei mehrstufigen Rechtsverhältnissen mit den daraus resultierenden **Kaskadeneffekten**.

Beispiel: Ein Unternehmer nimmt Kapital auf, um als Betreiber einen Gewerbepark zu finanzieren. Er vermietet die Gebäude an Vermietungsunternehmer, die dann an andere kleinere Unternehmen weitervermieten. Die Zinsen für die Kapitalaufnahme, die Mietzahlungen des Mieters und die Mietzahlungen des Untermieters werden jeweils aufs Neue belastet, obwohl es sich stets nur um die Überlassung desselben Kapitals handelt.

Diese Kaskadeneffekte sind nicht akzeptabel. Sie begünstigen Unternehmen, die alle Stufen bei sich konzentrieren, und schädigen den eigenkapitalschwachen Mittelstand. Hier müssen Kürzungen geschaffen werden. Dass diese aufgrund geltenden Gemeinschaftsrechts nicht allein inlandsbegünstigend sein können, kann und darf kein Grund sein, Finanzierungsstrukturen zu vernichten.

Das Gewerbesteuersystem muss insgesamt revidiert werden und an den wirklichen Gewinn anknüpfen. Hilfsweise sind – wie bei der Zinsschranke – entsprechende Erträge aus Zinsen / Kapitalanlage bzw. Untervermietung mit der Bemessungsgrundlage zu verrechnen.

Stand: 19. April 2007

Autoren: Dr. Hans-Michael Pott  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht  
Vorsitzender BVMW-Steuerkommission

Dr. Dorothee Böttges-Papendorf  
Dipl.-Volkswirtin, Steuerberaterin  
Stv. Vors. BVMW-Steuerkommission  
Vizepräsidentin IBWF – Institut für  
Betriebsberatung, Wirtschaftsförderung und -forschung e.V.